

VOTUM

2023/4-I

23. April 2024

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Anspruchsteller –

2. [...]

– Partei zu 2 und Anspruchsgegner –

erlässt die Kammer I der Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch ihre Mitglieder Kahl, Koch und Werle aufgrund der fernmündlichen Erörterung vom 31. August 2023 folgendes Votum:

Der Anspruchsteller hat für den Strom aus seinen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 200] kW_p am Standort [...] einen Vergütungsanspruch gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017² i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021³, § 100 Abs. 1

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 24.12.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreiskontrolle und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023⁴ gegenüber dem Anspruchsgegner. Ein Anspruch gemäß § 48 Abs. 2, 3 EEG 2017 des Anspruchstellers gegenüber dem Anspruchsgegner ergibt sich für den Strom aus den Solaranlagen nicht.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Dieses Votum ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG⁵ bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen. Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche, sind diese Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, nach welchem Vergütungstatbestand des § 48 EEG 2017 ein Anspruch auf Vergütung besteht. Insbesondere besteht Uneinigkeit darüber, ob die Solaranlagen des Anspruchstellers die Voraussetzungen des Vergütungstatbestandes nach Nummer 2 oder 3 des § 48 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 erfüllen.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 200] kW_p auf dem Dach einer Halle am Standort [...] (im Folgenden: „Solaranlagen“). Das Grundstück, auf dem sich diese Halle befindet, liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB⁶) des [...] und steht im Eigentum von Herrn [...] (im Folgenden: „Grundstückseigentümer“).

⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 09.02.2024 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien v. 05.02.2024 (BGBl. I Nr. 33), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

⁵Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze v. 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg>.

⁶Baugesetzbuch (Baugesetzbuch – BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/5630>.

- 3 Der Anspruchsgegner ist der zuständige Verteilnetzbetreiber.
- 4 Der Grundstückseigentümer betreibt am Standort der Halle einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Ackerbau sowie einen Brennstoffhandel. Die Gebäude des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs wurden [ca. 1995] errichtet und liegen nördlich entlang eines west-östlich verlaufenden Feldweges. Bis einschließlich zum Jahr [2010] wurden sukzessiv Lager- und Maschinenhallen sowie Stallgebäude neu- und hinzugebaut (im Folgenden: „alter Gebäudebestand“). Ein Wohngebäude befindet sich nicht im alten Gebäudebestand.
- 5 Im Hinblick auf die Errichtung der streitgegenständlichen Halle schlossen der Grundstückseigentümer und der Anspruchsteller einen Gestattungsvertrag mit dem Inhalt, dass der Anspruchsteller die Errichtung der Halle des Grundstückseigentümers finanzierte und dem Anspruchsteller als Gegenleistung die Nutzung der Dachfläche zur Solarstromerzeugung gestattet wurde. Von der Finanzierung durch den Anspruchsteller war die Halle an sich umfasst, hingegen nicht weitere Baumaßnahmen zur Tierhaltung (u. a. Einhausung).
- 6 Mit Bescheid vom [...] 2016 genehmigte das zuständige Landratsamt [...] den vom Grundstückseigentümer im Jahr 2015 beantragten Neubau der Halle für Lager/Maschinen/Offentierhaltung mit einer Größe von 20 Metern Breite und 70 Metern Länge (im Folgenden: „Baugenehmigung 2016“). In dem Bescheid heißt es u. a.:

„Hiermit erteilt das Landratsamt [...] die bauaufsichtliche Genehmigung im Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 der [...] Bauordnung für das vorgenannte Bauvorhaben. Das Gebäude unterliegt der Gebäudeklasse 1.“

- 7 Im Anhang zur Baugenehmigung 2016 findet sich ein Schreiben des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [...], in dem zum Bauvorhaben wie folgt ausgeführt wird:

„[Der Grundstückseigentümer] bewirtschaftet einen viehlosen landwirtschaftlichen Betrieb ... im Nebenerwerb.

Er beabsichtigt seinen Betrieb in naher Zukunft (in ca. 2 Jahren) in einen Haupterwerbsbetrieb zu überführen ...

Der Betrieb [des Grundstückseigentümers] ist in den letzten 20 Jahren durch Zupacht flächenmäßig stark gewachsen. Damit einher ging eine allmähliche Vergrößerung des Maschinenbestands und die Umstellung auf die Einlagerung von Getreide in Containern, um die Ernte mit dem eigenen Mähdrescher zum optimalen Zeitpunkt alleine bewerkstelligen zu können ...

Nach unseren Berechnungen reichen die vorhandenen Gebäude wegen ihrer verwinkelten Lage und durch die geringe Größe der einzelnen Gebäudeteile für die Unterbringung des Maschinenbestands, der Getreidevorräte, der zum Verkauf eingelagerten Stroh- und Heuvorräte und der Düngemittel nicht aus.
...⁷

- 8 Weitere Anlage der Baugenehmigung 2016 ist der Tekturplan, welcher eine Draufsichtdarstellung der geplanten Halle zeigt. Auf dieser Darstellung ist sowohl für die Längsseite der Halle zum Feldweg hin als auch für die beiden Breitseiten nach Ost und West eine Verkleidung mit einer „Blechfassade 1mm“ eingezeichnet. Im Übrigen wird auf die zur Akte gereichte Baugenehmigung samt Anhängen verwiesen.
- 9 Der Grundstückseigentümer errichtete die Halle noch im Jahr 2016 als Überdachung mit Pultdach ohne Seitenwände. Die Bodenfläche der Halle wurde mit Kies aufgeschüttet. Neben der Halle befindet sich der alte Gebäudebestand.
- 10 Zwei Jahre später genehmigte das Landratsamt mit Bescheid vom [...] im vereinfachten Genehmigungsverfahren die von dem Grundstückseigentümer beantragte „Nutzungsänderung eines Teilbereichs der bestehenden Halle ... für die gewerbliche Nutzung zur Erfassung von Schlachtschafen und -[l]ämmern sowie Errichtung einer Dunglege mit integrierten Jauchegruben“⁸ (im Folgenden: „Baugenehmigung 2018“). Die Nutzungsänderung bezieht sich auf einen Teilbereich der Halle, der drei von zehn Feldern der gesamten Halle entspricht. In der Genehmigung heißt es u. a. wie folgt:

„Allgemeine Auflagen:

...

5.1 Die Tierhaltung hat auf flüssigkeitsdichter Bodenfläche zu erfolgen.

...

6.2 Die neu geplante Dung-Lagerplatte mit Jauchegrube nordwestlich der bestehenden Halle ist ebenfalls einzugrünen.

...

Hinweise:

1. Der im Plan Übersichtsplan, Grundriss detailliert dargestellte Lkw-Waschplatz (optional) ist nicht Gegenstand dieser Baugenehmigung. Im entsprechenden Plan wurde er durch Roteintrag gestrichen.“⁹

⁷Auslassungen und Einfügungen in eckigen Klammern nicht im Original.

⁸Auslassung und Einfügung in eckigen Klammern nicht im Original.

⁹Auslassungen nicht im Original.

- 11 Weiterhin heißt es in der Baugenehmigung 2018, dass die im [...] 2018 übermittelte Betriebsbeschreibung von Herrn [...] als Mitarbeiter der [...] (im Folgenden: „Drittunternehmer“) Bestandteil der Baugenehmigung 2018 sei. In dieser Betriebsbeschreibung heißt es u. a.:

„... Es ist vorgesehen die Erzeugerbetriebe und Schlachtbetrieb[e] nach den Richtlinien des [...] zertifizieren und kontrollieren zu lassen. Aus diesem Grund muss die Transportdauer auf 4 Stunden beschränkt sein. Die Erzeugung von Lammfleisch ist eher kleinstrukturiert was das Vorsammeln der Partien erfordert. Dies erfordert die kurzzeitige Aufstallung der Schlachtlämmer in der Region, was auch unter Tierschutz-Gründen von Vorteil wäre.

... Ziel bei der Erfassung der kleinstrukturierten Lämmerpartien ist es mit PKW und Anhänger die Posten zu erfassen und dann anschließend die zusammengestellten größeren Einheiten per LKW weiter wirtschaftlich zu vermarkten. Bei dieser Vermarktungstätigkeit sollte von einer Wochen-Menge von ungefähr 300 Lämmer ausgegangen werden...“¹⁰

- 12 Zudem enthält die Baugenehmigung 2018 als Anlage einen Belegungsplan, auf dem die Halle sowie die umliegenden Flurstücke zu sehen sind. Auf diesem Belegungsplan ist der alte Gebäudebestand und die entlang des Feldweges in östliche Richtung liegende Halle eingezeichnet. Zwischen dem alten Gebäudebestand und der Halle ist ein weiteres, nördlicher liegendes Gebäude eingezeichnet und durch eine rote Ausfüllung markiert. Auf dem Belegungsplan ist zudem ein Drittel des östlichen Teils der Halle rot straffiert. Im Übrigen wird auf die zur Akte gereichte Baugenehmigung samt Anhängen verwiesen.
- 13 Sodann nahm der Anspruchsteller am [...] 2018 die Solaranlagen auf dem Dach der Halle in Betrieb.
- 14 Der Grundstückseigentümer hauste vier Buchten der Halle, d. h. die Stirnseite in Richtung Westen und einen Teil der Seitenwand in Richtung Süden entlang des Feldweges, mit Wellblech ein, um dort die Unterbringung der Tiere zu ermöglichen. Die östlich gelegene Stirnseite der Halle blieb offen. Insoweit wird auf die zur Akte gereichten Lichtbilder verwiesen.
- 15 Zudem plante der Grundstückseigentümer auf Wunsch des Drittunternehmers weitere Flächen der Halle für die Tierhaltung zur Verfügung zu stellen, um u. a. Einstreu, Futter, Wasser und Gerätschaften unterzubringen.

¹⁰Auslassungen und Einfügung in eckigen Klammern nicht im Original.

- 16 Die gesamte Halle wurde seither zur Lagerung von Maschinen, landwirtschaftlichen Gütern (Einstreu und Futter) und Brennholz genutzt. Tiere wurden bislang nicht in der Halle untergebracht, da der Drittunternehmer Insolvenz anmeldete und der Grundstückseigentümer trotz weiterer Versuche kein neues Unternehmen zur Nutzung (u. a. als Hühnerstall) fand. Aufgrund der Insolvenz stellte der Grundstückseigentümer zunächst die weiteren Arbeiten zur Einhausung der Halle ein sowie weitere Arbeiten, die zum Tiererschutz erforderlich gewesen wären.
- 17 Bei einem Ortstermin am [...] 2020 besichtigte der Anspruchsgegner den Standort der Solaranlagen sowie das Anwesen. Tiere (v. a. Schafe) fand der Anspruchsgegner in der Halle und auf dem gesamten Anwesen nicht vor.
- 18 **Der Anspruchsteller** behauptet, dass der land- und forstwirtschaftliche Betrieb des Grundstückseigentümers neben dem Ackerbau auch die Tierhaltung umfasse. Insbesondere stelle die Ortsbesichtigung durch den Anspruchsgegner nur eine Momentaufnahme dar.
- 19 Der Anspruchsteller vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen für die privilegierte Vergütung erfüllt seien, denn sowohl die Voraussetzungen des Vergütungstatbestandes nach § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 als auch die nach § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 lägen vor.
- 20 Die Solaranlagen seien i. S. d. § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auf einem Gebäude angebracht, das kein Wohngebäude sei und im Außenbereich nach § 35 BauGB liege.
- 21 Der Vergütungstatbestand des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 liege vor, da der alte Gebäudebestand eine Hofstelle darstelle. Zwischen dem alten Gebäudebestand und der verfahrensgegenständlichen Halle bestehe ein räumlich-funktionaler Zusammenhang.
- 22 Zudem liege der Vergütungstatbestand des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 vor, da die Halle der dauerhaften Stallhaltung von Tieren diene und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden sei. Vorliegend handele es sich bei der Halle außerdem um einen Stall gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 mit Nebengebäuden. Auf eine dauerhafte, tatsächliche Unterbringung der Tiere in diesem Gebäude komme es nicht an; das Gebäude müsse nur diesem Zweck dienen.
- 23 Der Anspruchsteller vertritt die Ansicht, dass weder im EEG noch sonst in der Rechtsordnung der Begriff „Stallhaltung“ definiert sei und es somit entscheidend auf den Sinn und Zweck der EEG-Vorschrift ankomme. Die Einführung des Begriffes „Stallhaltung“ diene ausschließlich der Unterbindung privilegierter Vergütungen durch sog. „Solarstadel“. Der Anspruchsteller verweist insoweit auf die Leitsätze 1 bis 3 des Votums 2018/20 der

Clearingstelle.¹¹ Insbesondere sei auch die Tatsache, dass sich keine Tränkeinrichtungen in der Halle befinden, nicht schädlich, da ohne die Insolvenz des Drittunternehmers weitere Baumaßnahmen stattgefunden hätten, die eine Schafhaltung ermöglicht hätten. So hätten beispielsweise auch mobile Tränkeinrichtungen eingesetzt werden können.

- 24 Das Kriterium „dauerhaft“ könne nicht an einem wechselnden oder statischen Tierbestand festgemacht werden. Der Austausch von Nutztieren könne nicht als taugliches Kriterium dienen, da diese unabhängig von ihrer natürlichen Lebenserwartung geschlachtet und/oder ersetzt würden.
- 25 Das Tatbestandsmerkmal „dienen“ könne lediglich das „potentielle Dienen zur Unterbringung von Tieren“ meinen, da ansonsten eine dauerhaft rechtssichere Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals nicht möglich sei. Ein Gebäude verliere durch dessen zeitweise Nicht-Nutzung seine originäre Bestimmung nicht. Eine vorübergehende Nutzungsänderung ohne baurechtliche (Um-)Qualifikation bringe außerdem keine zeitweise Änderung des Vergütungsanspruchs mit sich. Das Gesetz sehe mit den baurechtlichen Kriterien „Außenbereich“ und der entsprechenden „Baugenehmigung“ eine einfache Überprüfung vor. Es handele sich insoweit um objektiv feststellbare Kriterien, aufgrund derer der gesetzliche Zweck, sog. Solarstadel zu vermeiden, effektiv verfolgt werden könne.
- 26 **Der Anspruchsgegner** behauptet, dass auf dem gesamten Anwesen des Grundstückseigentümers keine Tierhaltung feststellbar sei.
- 27 Der Anspruchsgegner vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Vergütung gem. § 48 Abs. 3 EEG 2017 nicht vorlägen.
- 28 Der Anspruchsgegner bezweifelt, dass es sich bei der Halle überhaupt um ein Gebäude i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 handele, da auch im Hinblick auf die Baugenehmigung 2016 eine Abweichung vorliege. So sei dem Tekturplan der Baugenehmigung 2016 zu entnehmen, dass eine „Blechfassade 1 mm“ an beiden Stirnseiten und der Rückseite angebracht werden solle. Tatsächlich überwiege jedoch das Erscheinungsbild einer Ständerkonstruktion als Überdachung ohne Seitenverkleidung und Bodenplatte.
- 29 Der Inhalt des Gestattungsvertrages deute zudem darauf hin, dass die Halle vorrangig zum Zweck der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet wurde. So habe der Anspruchsteller laut dem Gestattungsvertrag auch nur den Bau der Halle, mit hin der Ständerkonstruktion, finanziert. Es handele sich bei den Solaranlagen um eine wirtschaftlich eigenständige Anlage, die unabhängig von der geplanten Viehunterhaltung und dem landwirtschaftlichem Betrieb sei.

¹¹ Clearingstelle, Votum v. 02.08.2018 – 2018/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20>.

- 30 Der Tatbestand des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 sei bereits deshalb nicht erfüllt, weil mangels Wohngebäude keine Hofstelle vorliege.
- 31 Die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 lägen ebenso nicht vor, denn die im Votum 2018/20 der Clearingstelle aufgestellten Anforderungen seien nicht gegeben.¹² Es könne sich schon deshalb nicht um eine „dauerhafte Stallhaltung“ handeln, da zu keinem Zeitpunkt Tiere in der streitgegenständlichen Solarhalle untergebracht worden seien. Die Voraussetzungen des Vergütungstatbestands verlangten jedoch, dass tatsächlich Tiere in dem Stall untergebracht würden. Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 (Genehmigung und tatsächliche Nutzung zur dauerhaften Stallhaltung) müssten zwingend im Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen.
- 32 Soweit eine tatsächliche Nutzung als Stall nicht gegeben sei, müssten aber wenigstens die baulichen Voraussetzungen zur dauerhaften Stallhaltung erfüllt sein. Die Halle sei baulich-funktional nicht für eine dauerhafte Stallhaltung geeignet, dies sei aber laut dem Votum 2018/20 der Clearingstelle notwendig.¹³ Denn die Voraussetzungen für eine solche seien in den Baugenehmigungen 2016 und 2018 definiert und von diesen weiche die Halle deutlich ab. Die Baugenehmigung 2018 schreibe eine flüssigkeitsdichte Bodenplatte vor, die Halle weise eine solche aber nicht auf. Nach der Rechtsprechung des VG Bayreuth liege schon deshalb kein Gebäude zur dauerhaften Stallhaltung von Tieren vor.¹⁴ Weiterhin bezweifelt der Anspruchsgegner, dass mobile Trinkeinrichtungen den tierschutzrechtlichen Auflagen in der Genehmigung genügt hätten, zumal es sich um eine Wochenmenge von 300 Lämmern gehandelt hätte.
- 33 Der Betriebsbeschreibung im Anhang zur Baugenehmigung 2018 sei außerdem zu entnehmen, dass die Tiere im Falle einer tatsächlichen Unterbringung maximal für die Dauer von einem Tag oder einer Woche in der verfahrensgegenständlichen Halle gesammelt würden; dies sei keine „dauerhafte“ Stallhaltung von Tieren.
- 34 Der vom Grundstückseigentümer eingehauste Teil der Halle sei zudem nach der Baugenehmigung 2018 nicht zur Tierhaltung vorgesehen. Denn in der Baugenehmigung 2018 heiße es, dass der hintere Teil in Richtung Osten für die Tierhaltung vorgesehen sei, allerdings sei tatsächlich die Stirnseite in Richtung Westen und die ersten vier Felder eingehaust.

¹² Clearingstelle, Votum v. 02.08.2018 – 2018/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20>, Leitsatz 1.

¹³ Clearingstelle, Votum v. 02.08.2018 – 2018/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20>, Leitsatz 1.

¹⁴ VG Bayreuth, Urt. v. 24.06.2021 – B 2 K 20.317, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-31093>, zuletzt abgerufen am 23.04.2024, Leitsatz 5.

- 35 Zudem stehe dem Anspruch nach § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 entgegen, dass flächenmäßig nur ein geringer (untergeordneter) Anteil der gesamten Halle der Tierhaltung (drei von zehn Feldern) diene. Nach dem Gesetz müsse jedoch die überwiegende Bedeutung des Gebäudes der Aufenthalt von Tieren oder eine damit zusammenhängende Funktion sein. Es handele sich insoweit auch nicht um ein Nebengebäude wie es im Votum 2018/20 der Clearingstelle beschrieben wird.¹⁵ Ein funktionaler Zusammenhang, wie er im Votum 2018/20¹⁶ gefordert wird, sei auch deshalb fragwürdig, weil der landwirtschaftliche Betrieb des Grundstückseigentümers und das Drittunternehmen zwei eigenständige Unternehmen seien.
- 36 Mit Beschluss vom 22. August 2023 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (im Folgenden: „VerfO“)¹⁷ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 37 Dem Votumsverfahren liegen folgende Fragen zugrunde:

Nach welchem Vergütungstatbestand des § 48 EEG 2017 (i. V. m. § 100 Abs. 1 Nummer 1 EEG 2021) hat der Anspruchsteller einen Anspruch auf Vergütung gegenüber der Anspruchsgegnerin für die am [...] 2018 in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 200] kW_p am Standort [...]?

Insbesondere: Erfüllen die Solaranlagen des Anspruchstellers die Voraussetzungen des Vergütungstatbestandes nach Nummer 2 oder 3 des § 48 Abs. 3 EEG 2017 (i. V. m. § 100 Abs. 1 Nummer 1 EEG 2021)?

2 Verfahren

- 38 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO.
- 39 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO das Kammermitglied Koch erstellt.

¹⁵ Clearingstelle, Votum v. 02.08.2018 – 2018/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20>, Leitsatz 2, Rn. 25.

¹⁶ Clearingstelle, Votum v. 02.08.2018 – 2018/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20>.

¹⁷ Verfahrensvorschriften der Clearingstelle v. 01.10.2007 in der Fassung v. 27.07.2021, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

3 Würdigung

- 40 Der Anspruchsteller hat gegenüber dem Anspruchsgegner für den Strom aus seinen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 200] kW_p am Standort [...] einen Anspruch auf Vergütung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 (s. Abschnitt 3.1).
- 41 Für den Strom aus diesen Solaranlagen besteht jedoch kein Anspruch des Anspruchstellers gegenüber dem Anspruchsgegner auf die erhöhte Gebäudevergütung gemäß § 48 Abs. 2, 3 EEG 2017 (s. Abschnitt 3.2).

3.1 § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017

- 42 Die Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 liegen vor, da die Halle ein Gebäude darstellt (s. Abschnitt 3.1.1), welches nicht vorrangig zur Erzeugung von Solarstrom errichtet wurde (s. Abschnitt 3.1.2). Die Solaranlagen sind zudem auf der Halle angebracht, da sie mit dieser auf Dauer verbunden und befestigt sind.

3.1.1 Gebäude

- 43 Nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 23 EEG 2017 ist ein Gebäude

„jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

- 44 Zur Vorgängernorm führte die Clearingstelle im Hinweis 2011/10 wie folgt aus:

„Ein Bauwerk ist stets dann eine ‚selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann‘, wenn sie bauordnungs- oder bauplanungsrechtlich als solche zu betrachten ist. In atypischen Fällen sind die Definitionsmerkmale nach Sinn und Zweck des EEG im Einzelfall zu prüfen ...“¹⁸

¹⁸ Clearingstelle, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2011/10>, Leitsatz 1 Buchstabe b). Auslassung nicht im Original.

- 45 Weiterhin entschied die Clearingstelle in dem Votum 2008/42, dass Seitenwände für die Gebäudedefinition im EEG nicht zwingend erforderlich sind.¹⁹
- 46 Die Gebäudeeigenschaft der Halle ergibt sich schon aus der Baugenehmigung 2016, denn die Halle wird in dieser selbst als „Gebäude der Gebäudeklasse 1“ bezeichnet (s. Rn. 6).
- 47 Der Einwand des Anspruchsgegners, dass aufgrund der mangelnden Umsetzung der Vorgaben in der Baugenehmigung 2016 die Gebäudeeigenschaft nicht vorliege (s. Rn. 28), ändert daran nichts. Denn zur Überzeugung der Kammer ergibt sich aufgrund der zur Akte gereichten Lichtbilder, dass es sich um eine massive Halle handelt, die der Lagerung von verschiedenen Gegenständen dient und diese vor Wettereinflüssen schützt.

3.1.2 Vorrangiger Errichtungszweck

- 48 Voraussetzung für den Vergütungstatbestand nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 ist weiterhin, dass das Gebäude nicht vorrangig zum Zweck der Solarstromerzeugung errichtet wurde.
- 49 Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es im Hinblick auf die Vorrangigkeit der Zweckbestimmung maßgeblich darauf an, ob die bauliche Anlage auch ohne die Solaranlage in vergleichbarer Form errichtet worden wäre²⁰ und es sich daher um ein „Sowieso-Bauwerk“ handelt.²¹ In dem Votum 2008/42 heißt es insoweit:

„... Vielmehr ist auf objektive Kriterien zurückzugreifen, anhand derer überprüft werden kann, ob die bauliche Anlage ‚sowieso‘ errichtet worden wäre, auch wenn die Fotovoltaikanlage hinweggedacht und die Vergütung für den in der Anlage erzeugten Strom nicht gezahlt würde.“²²

¹⁹ Clearingstelle, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/42>, Leitsatz 1.

²⁰ BGH, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 277/09, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/1182>, Rn. 32.

²¹ Clearingstelle, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/42>, Rn. 97.

²² Clearingstelle, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/42>, Rn. 99. Auslassung nicht im Original.

Weiterhin entschied die Clearingstelle in dem Votum 2008/42, dass der vorrangige Errichtungszweck anhand einer Einzelfallprüfung zu erfolgen hat, die u. a. die Indizien zeitlicher Ablauf, baulich-konstruktive Ausführung und ökonomische Faktoren beinhaltet.²³ Im Einzelnen heißt es zu den Kriterien wie folgt:

- **„Zeitliches Indiz:**

Für einen anderen, vorrangigen Errichtungszweck spricht, wenn die bauliche Anlage zeitlich deutlich vor der Fotovoltaikanlage errichtet worden ist

...

- **Baulich-konstruktives Indiz:**

Für einen anderen, vorrangigen Errichtungszweck kann sprechen, wenn der baulich-konstruktive Aufwand für die bauliche Anlage deren Bestand für sich genommen garantiert ... Jedoch ist hierbei zu beachten, dass dieses Indiz nur positiv für andere Errichtungszwecke sprechen kann. Der Umstand, dass es sich baulich-konstruktiv um eine einfache bauliche Anlage handelt, kann hingegen nicht als Indiz für die Vorrangigkeit der Solarstromerzeugung herangezogen werden

...

- **Ökonomisches Indiz:**

...

Für andere, gegenüber der Stromerzeugung vorrangige Errichtungszwecke spricht, wenn der betriebs- oder volkswirtschaftliche Ertrag der an diese Zwecke anknüpfenden Nutzungen den Bestand der baulichen Anlage für sich genommen refinanziert (bzgl. Investitionskosten) und garantiert (bzgl. Instand oder Unterhaltungskosten) ...²⁴

²³ Clearingstelle, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/42>, Leitsatz 2.

²⁴ Clearingstelle, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/42>, Rn. 101 – 110. Auslassungen nicht im Original.

- 50 Zur Überzeugung der Kammer wurde die Halle nicht vorrangig zur Solarstromerzeugung errichtet. So liegen der Kammer zwar keine Informationen über die ökonomischen oder baulich-konstruktiven Verhältnisse vor, allerdings handelt es sich vorliegend um ein „Sowieso-Gebäude“. Denn Hauptzweck der Halle ist die Nutzung zur Lagerung von Betriebsmitteln für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Grundstückseigentümers, sodass die Halle auch ohne Solaranlage (sowieso) errichtet worden wäre, u. a. infolge der Vergrößerung des Maschinenbestands. Dass die Halle zu diesem Zweck errichtet wurde, ergibt sich aus dem Anhang zur Baugenehmigung 2016 (s. Rn. 7). In diesem wird die Erforderlichkeit der Halle für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Grundstückseigentümers dargelegt.
- 51 Gleiches ergibt sich auch aus dem zeitlichen Indiz. Die Baugenehmigung 2016 für die Halle wurde bereits im Jahr 2016 erteilt und die Halle wurde auch noch im selben Jahr errichtet. Die Inbetriebnahme der Solaranlage erfolgte jedoch erst zwei Jahre später im Jahr 2018.
- 52 Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass bereits in dem Gestattungsvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Anspruchsteller letzterem das Recht eingeräumt wurde, auf der Halle die Solaranlagen zu errichten (s. Rn. 5). Denn nach dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 darf die Solarstromerzeugung nicht der „vorrangige“ Zweck der Errichtung sein. Unschädlich ist es daher, wenn die Errichtung eines Gebäudes „auch“ zur Solarstromerzeugung erfolgt.

3.2 § 48 Abs. 2, 3 EEG 2017

- 53 Ein Anspruch des Anspruchstellers auf eine erhöhte Vergütung gemäß § 48 Abs. 2 EEG 2017 für den in den Solaranlagen erzeugten und eingespeisten Strom besteht nicht, da vorliegend kein Vergütungstatbestand nach § 48 Abs. 3 EEG 2017 erfüllt ist.
- 54 Der Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß § 48 Abs. 2 EEG 2017 für den Strom der Solaranlagen des Anspruchstellers besteht nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 EEG 2017 vorliegen. Denn bei der Halle, auf der die Solaranlagen angebracht sind, handelt es sich um ein Nicht-Wohngebäude²⁵ im Außenbereich nach § 35 BauGB i. S. d. § 48 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017.

²⁵Zur Definition des Begriffs des Wohngebäudes s. § 3 Nr. 50 EEG 2017. Vgl. zudem *Clearingstelle*, Votum v. 19.02.2019 – 2018/37, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/37>, Rn. 22, *Clearingstelle*, Votum v. 17.07.2017 – 2017/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/33>, Rn. 17.

3.2.1 § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 („Stichtagsregelung“)

55 Die Voraussetzung nach § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 liegen nicht vor, da es sich bei der Halle zum einen um eine genehmigungsbedürftige Errichtung handelt, sodass die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) der Regelung nicht vorliegen, und zum anderen der Bauantrag bzw. die Bauanzeige nicht vor dem 1. April 2012 gestellt wurde, sondern im Jahr 2015, sodass auch die Voraussetzungen des Buchstaben a) der Regelung nicht gegeben sind (s. Rn. 6).

3.2.2 § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 („Hofstelle“)

56 Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 liegen für die Halle, auf der die Solaranlagen angebracht sind, nicht vor. So fehlt es vorliegend schon am Tatbestandsmerkmal der „Hofstelle“.

57 Denn der Vergütungstatbestand des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 setzt u. a. das Vorliegen einer „nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle“ voraus. Mangels einer Definition des Begriffs „Hofstelle“ im EEG und im allgemeinen Sprachgebrauch ist für das Begriffsverständnis auf die Auslegung im BauGB zurückzugreifen.²⁶ Erforderlich für das Vorliegen einer Hofstelle ist nach der Rechtsprechung des BVerwG u. a., dass „jedenfalls eines der Gebäude ein landwirtschaftliches Wohngebäude“ darstellt.²⁷

58 Ein Wohngebäude befindet sich jedoch nicht in den Gebäudekomplexen, insbesondere befindet sich ein solches nicht im alten Gebäudebestand. Zudem liegen auch die Voraussetzungen des Stichtages nicht vor, denn der alte Gebäudebestand wurde vor dem Stichtag errichtet, nämlich bis einschließlich zum Jahr 2011 (s. Rn. 4).

3.2.3 § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 („Stallhaltung“)

59 Ebensowenig liegen die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 für die Solaranlagen vor. So wurde die Halle zwar von der zuständigen Baubehörde genehmigt, allerdings ist die Halle schon aufgrund der baulich-funktionalen Beschaffenheit nicht als Gebäude zur dauerhaften Stallhaltung anzusehen. Denn eine konkrete Nutzung der

²⁶ Clearingstelle, Schiedsspruch v. 05.07.2021 – 2020/68-II, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrrv/2020/68-II>, Rn. 24 ff.

²⁷ BVerwG, Beschl. v. 14.03.2006 – 4 B 10/06, abrufbar hier <https://www.bverwg.de/de/140306B4B10.06.0>, zuletzt abgerufen am 23.04.2024, Leitsatz, Rn. 3. Vgl. auch Schulz, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 6, 4. Aufl. 2018, § 48 EEG Rn. 244.

Halle zur Unterbringung von Tieren hat nie stattgefunden und auch eine abstrakte Nutzbarkeit der Halle zur dauerhaften Stallhaltung ist nicht gegeben.

- 60 Die sich anschließende Frage, ob eine konkrete, reale Nutzung zur dauerhaften Stallhaltung erforderlich ist oder ob die abstrakte Nutzbarkeit genügt, kann hier dahinstehen, da es vorliegend schon an der abstrakten Nutzbarkeit fehlt. Ebenso ist für den vorliegenden Fall die Frage nicht zu klären, ob eine Nutzung der Halle i. S. d. Betriebsbeschreibung (s. Rn. 11) zur kurzzeitigen Aufstallung von Schlachttieren, um den Transportweg zu verkürzen, den Anforderungen des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 genügen würde.
- 61 **Rechtliche Herleitung** Der Vergütungstatbestand des § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 setzt voraus, dass „das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient“. Die Clearingstelle hat dazu in dem Votum 2018/20 wie folgt ausgeführt:

„Ein Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung, wenn es baulich-funktional und nicht nur vorübergehend der Stallhaltung zuzuordnen ist. Eine Stallhaltung liegt vor, wenn Tiere typischerweise oder regelmäßig in dafür bestimmten, überdeckten baulichen Anlagen — und nicht im Freien — untergebracht werden.“²⁸

- 62 Ferner hat die Clearingstelle in dem Votum 2018/20 zu Nebengebäuden wie folgt ausgeführt:

„Außer Tierställen können demnach auch Nebengebäude der Stallhaltung zuzuordnen sein, wenn diese funktional und baulich unmittelbar auf den Zweck der dauerhaften Unterbringung von Tieren ausgerichtet sind und die Stallhaltung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass das Nebengebäude seine Funktion verlieren würde ...“²⁹

²⁸ Clearingstelle, Votum v. 02.08.2018 – 2018/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20>, Leitsatz 1.

²⁹ Clearingstelle, Votum v. 02.08.2018 – 2018/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20>, Rn. 24. Auslassung nicht im Original.

63 Objektive Kriterien zur baulich-funktionalen Beschaffenheit des Gebäudes zur dauerhaften Stallhaltung können u. a. die Bauweise sowie die Gestaltung im Hinblick auf die Tierhaltung sein. So hat das VG Bayreuth wie folgt entschieden:

„Ein Gebäude mit betonierter Bodenplatte ist regelmäßig zur dauerhaften Nutzung durch Schafe geeignet ...“³⁰

64 Zur Abgrenzung einer dauerhaften von einer vorübergehenden Nutzung führte das VG Bayreuth aus:

„... Aus der Beschreibung des Schafgangs als sehr trocken, folgert das Gericht, dass nicht zwingend eine befestigte Betonbodenplatte notwendig ist, um ein Versickern von Wasser aus dem Dung zu vermeiden, soweit nur eine vorübergehende und keine dauerhafte Nutzung gegeben ist ...“³¹

65 Dieselben Maßstäbe sind auch bei einer Nutzungsänderung anzulegen. Bei einer Nutzungsänderung hin von einer nicht-privilegierten Nutzung zu einer privilegierten Nutzung i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 ist es ferner erforderlich, dass das Gebäude zumindest abstrakt als Gebäude zur dauerhaften Stallhaltung nutzbar ist. Diese Nutzbarkeit muss auch nach außen sichtbar werden, d. h. anhand objektiver Kriterien feststellbar sein, um den Vergütungstatbestand nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 zu erfüllen. Eine bloße subjektive Willensänderung genügt insoweit nicht. Dies gilt vor allem dann, wenn eine konkrete Nutzung des Gebäudes zur dauerhaften Stallhaltung nicht stattgefunden hat. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut „dient“ (s. Rn. 66), der Systematik (s. Rn. 67 f.) und dem Gesetzeszweck (s. Rn. 69).

66 Schon das allgemeine Begriffsverständnis des Wortes „dienen“ deutet darauf hin, dass das Gebäude zumindest abstrakt zur dauerhaften Stallhaltung nutzbar sein muss (bzw. sogar zur tatsächlichen Nutzung). So heißt es in der Bedeutungsbeschreibung des Digitalen Wörterbuchs der deutschen Sprache zu „dienen“ u. a., dass etwas „brauchbar, verwendbar“³² ist, und im Duden, dass etwas „gebraucht, benutzt, verwendet werden; einen bestimmten Zweck haben oder erfüllen“³³ soll.

³⁰VG Bayreuth, Urt. v. 24.06.2021 – B 2 K 20.317, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-31093>, zuletzt abgerufen am 23.04.2024, Leitsatz 5. Auslassung nicht im Original.

³¹VG Bayreuth, Urt. v. 24.06.2021 – B 2 K 20.317, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-31093>, zuletzt abgerufen am 23.04.2024, Rn. 20. Auslassungen nicht im Original.

³²Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/dienen>, zuletzt abgerufen am 31.01.2024.

³³Duden, abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/dienen>, zuletzt abgerufen am 31.01.2024.

67 Aus der systematischen Auslegung ergibt sich zudem, dass der Begriff „dient“ die objektive Nutzbarkeit betrifft. Denn es ist davon auszugehen, dass der Begriff jedenfalls im Hinblick auf die Gebäudeeigenschaft innerhalb des EEG eine einheitliche Bedeutung hat. So wird das Wort „dient“ u. a. in der Legaldefinition zum Wohngebäude gemäß § 3 Nr. 50 EEG 2017 sowie im Zusammenhang mit dem Mieterstrom in § 21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017 verwendet. In § 3 Nr. 50 EEG 2017 heißt es:

„Wohngebäude“ jedes Gebäude, das nach seiner **Zweckbestimmung** überwiegend dem Wohnen **dient**, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen“.³⁴

Weiterhin lautet § 21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017:

„§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen **dient**.“³⁵

68 Bereits durch die Legaldefinition des Wohngebäudes wird deutlich, dass zwischen der subjektiven Zuordnung („Zweckbestimmung“) und der tatsächlichen Nutzung („dient“) zu unterscheiden ist. Darüber hinaus ist die Definition wortgleich aus § 2 Nr. 1 EnEV³⁶ und § 2 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a EEWärmeG³⁷ übernommen worden,³⁸ welche beide auf die „Nutzung“ abstellen.³⁹ Ebenso hat die Clearingstelle im Hinblick auf § 21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017 in dem Hinweis 2017/46 auf die Nutzung abgestellt.⁴⁰

³⁴Hervorhebungen nicht im Original.

³⁵Hervorhebung nicht im Original.

³⁶Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) v. 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), außer Kraft gesetzt durch Art. 10 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) am 01.11.2020, abrufbar hier: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/5397>.

³⁷Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) v. 07.08.2008 (BGBl. I S. 1658), außer Kraft gesetzt durch Art. 10 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) am 01.11.2020, abrufbar hier <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/724>.

³⁸Siehe insoweit die Gesetzesbegründung zu § 33 Abs. 4 Satz 2 EEG 2012, indem die Definition erstmalig normiert wurde: BT-Drs. 17/8877, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/1643>, S. 20.

³⁹BR-Drs. 282/07, abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/drucksache/verordnung-ueber-energiesparenden-waemeschutz-und-energiesparende-anlagentechnik-bei-gebueden-energieeinsparverordnung/9622>, zuletzt abgerufen am 23.04.2024, S. 93; *Stock*, in: Theobald/Kühling (Hrsg.), Energierecht Kommentar, 123. EL 2023, § 2 EnEV Rn. 17; *Oschmann*, in: Müller/Oschmann/Wustlich (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 2 EEWärmeG Rn. 80; *Wustlich*, in: Theobald/Kühling (Hrsg.), Energierecht Kommentar, 123. EL 2023, § 2 EEWärmeG Rn. 122.

⁴⁰Clearingstelle, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2017/46>, Leitsatz 6, Rn. 44.

- 69 Schließlich verlangt auch der gesetzgeberische Wille, dass jedenfalls eine abstrakte, objektiv feststellbare Nutzbarkeit des Gebäudes zur dauerhaften Stallhaltung besteht. Denn nach dem Willen des Gesetzgebers soll die erhöhte Vergütung nach § 48 Abs. 2 EEG 2017 für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich (§ 35 BauGB) nur für bestimmte Gebäudearten, nämlich die in § 48 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 genannten, gezahlt werden. Von der Schaffung weiterer Vergütungstatbestände für die Inanspruchnahme der erhöhten Vergütung hat der Gesetzgeber „aus Gründen der Missbrauchsvermeidung“ ausdrücklich abgesehen.⁴¹ Würde aber eine rein subjektive Bestimmung der Nutzung schon ausreichen, so würde der Zweck der erhöhten Anforderungen an die explizit aufgezählten Gebäudetypen verfehlt. Dieser Zweck kann auch nicht allein durch das Baugenehmigungserfordernis in § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 erreicht werden, da ansonsten das weitere Tatbestandsmerkmal „Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient“ seine Bedeutung verlöre. Insbesondere bezieht sich das Genehmigungserfordernis auf das Gebäude an sich und liegt auch dann vor, wenn die Genehmigung nicht als „Stall“ erfolgt.⁴²
- 70 **Gegenständliche Halle** Die Halle, auf der die Solaranlagen angebracht sind, ist zur Überzeugung der Kammer schon nach objektiven Kriterien baulich-funktional nicht der dauerhaften Stallhaltung zuzuordnen, da die Halle baulich-funktional nicht zur Unterbringung von Tieren nutzbar ist.
- 71 Denn die Einhausung stellt die einzige, objektiv feststellbare Maßnahme dar, die im Zuge der Nutzungsänderung der Halle als Lagerhalle hin zu einem Gebäude zur dauerhaften Stallhaltung durchgeführt wurde. Auf die Absichten des Grundstückseigentümers kommt es insoweit nicht an. Diese Maßnahme allein genügt jedoch nicht. Es kann daher auch dahinstehen, ob aufgrund der Angaben zur Einhausung im Tekturplan der Baugenehmigung 2016 (s. Rn. 8) die Einhausung der Halle tatsächlich im Hinblick auf die geplante Tierunterbringung erfolgte oder um (zumindest teilweise) den baurechtlichen Vorgaben der Baugenehmigung 2016 zu genügen.
- 72 Der Anspruchsteller trägt selbst vor, dass der Umbau für die Nutzungsänderung zur Unterbringung von Tieren abgebrochen und nicht fertiggestellt wurde. Daher genügt auch die Möglichkeit der Verwendung von mobilen Tränkeinrichtungen nicht, um die Halle baulich-funktional der Stallhaltung zuzuordnen, da es an weiteren Baumaßnahmen fehlt.

⁴¹ BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/1643>, S. 30.

⁴² Clearingstelle, Votum v. 02.08.2018 – 2018/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20>, Rn. 35.

- 73 Dieses ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des VG Bayreuth. Denn es fehlt jedenfalls an einer befestigten und flüssigkeitsdichten Bodenfläche, entgegen der Vorgaben in der Baugenehmigung 2018 (vgl. Rn. 10). Denn die Bodenfläche der Halle ist lediglich mit Kies aufgeschüttet (vgl. Rn. 9).
- 74 Offen bleiben kann die weitere von dem Anspruchsgegner vorgetragene Argumentation, ob sich aus der Baugenehmigung 2018 ergibt, dass der östliche Teil der Halle zur Unterbringung von Tieren vorgesehen sei (s. Rn. 12) und nicht der tatsächlich eingehauste, westliche Hallenteil (s. Rn. 14). Denn zum einen ist dies hier nicht entscheidungserheblich, da die baulich-funktionalen Kriterien ohnehin nicht gegeben sind. Zum anderen geht für die Kammer aus den Angaben in der Baugenehmigung 2018 (s. Rn. 10) nicht eindeutig hervor, welche rot hervorgehobenen Bereiche in dem Belegungsplan den LKW-Waschplatz und die Dung-Lagerplatte mit Jauchegrube darstellen.
- 75 Ferner stellt die Halle auch kein Nebengebäude i. S. d. Votums 2018/20⁴³ dar, welches der dauerhaften Stallhaltung dient. Denn so fehlt es zum einen bereits an einem Hauptgebäude, in dem die Tierhaltung stattfindet, und zum anderen an der baulich-funktionalen Ausrichtung für eine Tierhaltung. Die zwischen den Parteien streitige Tatsache, ob sich weitere Tiere auf dem Betriebsgelände befinden, braucht daher nicht entschieden zu werden. Denn es fehlt insoweit schon an einer Darlegung, inwieweit die Halle für diese Tiere zur dauerhaften Stallhaltung überhaupt genutzt werden könnte.

Kahl
Beisitzerin

Koch
Berichterstatterin

Werle
Vorsitzende

⁴³ Clearingstelle, Votum v. 02.08.2018 – 2018/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/20>.